

Gemeinderat

Beschluss vom 1. Dezember 2025

Titel **Interpellation «Behandlung Öffentlichkeitserklärung privater Wege im Strassenreglement 2025»**

Beschluss-Nr. 2025-163

Beantwortung

Akte 2025-725 / A2.02.03

1 Sachverhalt

- 1.1 Am 17. November 2025 reichte Josef Staub, eine Interpellation betreffend des neuen Strassenreglements ein.
- 1.2 In der Interpellation werden vier Fragen gestellt, die in den nachfolgenden Erwägungen beantwortet werden.

2 Erwägungen

2.1 Interpellationstext:

Mit der Urnenabstimmung vom 29. Juni 2025 hat die Stimmbevölkerung das neue Strassenreglement gutgeheissen. Dabei stellt sich die Frage, ob alle Auswirkungen einzelner Bestimmungen auf private Grundeigentümer ausreichend erläutert wurden.

Einige Wege und Strassen in Privateigentum, die seit 1999 im alten Strassenreglement unter der Rubrik «öffentliche Strassen und Wege» aufgeführt waren, werden im neuen Reglement explizit als «Fuss- und Veloweg» bezeichnet. Im früheren Reglement wurde nicht präzisiert, in welchem Umfang diese Wege dem öffentlichen Fuss-, Velo- oder Fahrverkehr gewidmet waren.

Gemäss GSW § 4 Abs.1 lit. c gelten Strassen und Wege als öffentlich, wenn sie im Verfahren der Öffentlicherklärung dem Gemeingebräuch gewidmet wurden: «Über die Öffentlichkeit entscheidet der Regierungsrat oder der Gemeinderat. Der Entscheid ist unter Hinweis auf das Einsprache- und Beschwerderecht im Amtsblatt zu publizieren. Die Betroffenen sind soweit wie möglich direkt zu benachrichtigen.

Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend.» Weiter hält V PBG § 36 Abs.2 fest, dass Fahrbahnen und anstossende Gehwege von öffentlichen Strassen sowie öffentliche Radstrecken nicht zur anrechenbaren Landfläche für die Ausnützungsziffer zählen: «Nicht anzurechnen sind die Fahrbahnen und unmittelbar anstossenden Gehwege von öffentlichen Strassen und die Fahrbahnen von öffentlichen Radstrecken, auch als projektierte Anlagen, für deren Festlegung die Sondernutzungsplanung eingeleitet oder durchgeführt ist.»

Gemäss §17 Abs. 1 des Strassenreglements Steinhausen (2025) müssen kombinierte Fuss- und Velowege eine Fahrbahnbreite von 3 Metern aufweisen. Einige der bereits 1999 aufgeführten Wege erfüllen diese Anforderung nicht mehr und müssten folglich verbreitert oder angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

2.2 Frage 1:

Wurden die betroffenen privaten Grundeigentümer im Rahmen der Öffentlichkeitserklärung - wie in GSW § 4 Abs. 2 vorgesehen - nach Möglichkeit direkt informiert und auf die damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere der Reduktion der Ausnützungsziffer, hingewiesen?

Falls Ja: In welcher Form erfolgte diese Information?

Wenn Nein: Aus welchen Gründen fanden keine individuellen Mitteilungen statt?

2.2.1 Antwort: Die Stimmbevölkerung von Steinhausen hat mit Urnenabstimmung vom 29. Juni 2025 das neue Strassenreglement gutgeheissen. Weder mit dieser Abstimmung noch im Vorfeld wurden Wege gemäss GSW § 4 Abs. 2 neu öffentlich erklärt. Es bestand daher keine Veranlassung, mit Grundeigentümern Kontakt aufzunehmen oder diese gar über allfällige Nachteile zu informieren.

2.3 Frage 2:

Müssen die betroffenen Grundeigentümer die materiellen und finanziellen Folgen einer von der Gemeinde veranlassten Öffentlichkeitserklärung ihrer Wege und Strassen selbst tragen?

Falls Ja: Wie begründet dies die Gemeinde?

Wenn Nein: Wie gestaltet sich die materielle und finanzielle Abgeltung für den Verlust an Landwert bzw. an Ausnützungsziffer?

2.3.1 Antwort: Eine Öffentlichkeitserklärung entgegen dem Willen des Eigentümers gemäss GSW § 4 Abs. 2 kann allenfalls eine materielle Enteignung darstellen. Im Einzelfall ist dann zu prüfen, ob ein finanzieller Anspruch des betroffenen Eigentümers gegenüber dem Gemeinwesen besteht.

2.4 Frage 3:

Gab es in der Vergangenheit seitens der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderats Hinweise oder Zusicherungen, welche bei privaten Eigentümern die Erwartung verstärken konnten, dass eine Öffnung ihrer Wege und Zufahrten für die Allgemeinheit nicht zu materiellen oder finanziellen Nachteilen führt, insbesondere nicht zu einem Verlust an Ausnützungsziffer?

Falls Ja: Sind die Zusicherungen rechtlich mit unanfechtbaren Verträgen abgesichert?

2.4.1 Antwort: Dem Gemeinderat ist nicht bekannt, dass die Gemeindeverwaltung oder der Gemeinderat privaten Eigentümern im Zusammenhang mit einer Öffentlichkeitserklärung Zusicherungen gemacht hat, wonach die Öffentlichkeitserklärung nicht zu einem Nachteil führe. Ein allfälliger, dem Gemeinderat nicht bekannter Einzelfall müsste konkret und nicht im Rahmen einer Interpellationsbeantwortung behandelt werden.

2.5 Frage 4:

Wie beabsichtigt die Gemeinde, bestehende öffentliche Wege auf Privatgrund, die nicht der neu vorgeschriebenen Fahrbahnbreite von 3 Metern entsprechen, zu verbreitern. In welchem zeitlichen Rahmen haben private Wegeigentümer die neuen Vorgaben umzusetzen und in welcher Form werden betroffene Eigentümer für den hierfür notwendigen Verlust an Landanteil (Ausnützungsziffer) entschädigt?

Antwort: Die Gemeinde orientiert sich bei der Planung und Umsetzung der Verkehrsinfrastruktur am Verkehrsrichtplan, welcher am 29. September 2023 genehmigt wurde. Beim Bau von neuen kombinierten Fuss- und Velowegen muss sich der Gemeinderat an § 17 des Strassenreglements orientieren, wonach eine Fahrbahnbreite von mind. 3 Metern umzusetzen ist. Für die darin enthaltenen Massnahmen, bei denen ein Ausbaubedarf besteht, wie z. B. beim Dorfbachweg oder beim Erlweg, sieht die Gemeinde grundsätzlich vor, diese in Zukunft etappenweise auszubauen und zu verbessern. Die entsprechenden Projekte befinden sich derzeit in der Vorstudien- oder Vorprojektphase. Mit dem Fortschreiten eines Projekts werden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in das Verfahren einbezogen. In diesem Rahmen werden die notwendigen

Massnahmen, mögliche Flächenbeanspruchungen sowie das weitere Vorgehen individuell besprochen. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Grundlagen und wird projektbezogen geprüft.

3 Beschluss

- 3.1 Der Beantwortung der Interpellation gemäss Erwägungen wird zugestimmt. Sie wird an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 vorgelesen.
- 3.2 Der Versand an den Interpellanten erfolgt bis spätestens am Dienstag vor der Gemeindeversammlung durch Präsidiales.
- 3.3 Mitteilung an
 - Herr Josef Staub, Blickensdorferstrasse 18, Pf 355, 6312 Steinhausen (josef.staub@bluewin.ch)
 - Präsidiales A
 - Bau- und Umwelt
 - Sicherheit und Tiefbau
 - GR Aktenablage

Esther Rüttimann
Gemeinderätin

Cécile Banz
Gemeindeschreiberin